

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 16

Ausgabetag:

27. Jahrgang

06.08.2019

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Dachbegrünung in der Stadt Hamminkeln vom 31.07.2019 | 2 |
|----|--|---|

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Dachbegrünung in der Stadt Hamminkeln vom 31.07.2019

Punkt 6.2 wird geändert und enthält folgende neue Fassung:

Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Maßnahmen nach 2.2 können als förderungsfähig anerkannt werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Pro Quadratmeter werden nach den Vorgaben (gemäß Punkt 4) installierte Dachbegrünungen mit maximal 40 € gefördert. Jedoch werden höchstens 50% der entstandenen und nachgewiesenen Kosten gefördert.

Punkt 6.3 wird geändert und enthält folgende neue Fassung:

Die in Eigenleistung erbrachten Arbeiten werden ebenfalls mit maximal 40 € pro Quadratmeter gefördert, wenn die unter Punkt 4 genannten Anforderungen erfüllt sind. Jedoch werden höchstens 50% der entstandenen und nachgewiesenen Kosten gefördert. Der Nachweis der genannten Anforderungen erfolgt über eine Erklärung des Eigentümers.

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft!

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Dachbegrünung in der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 01.08.2019

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

- Romanski -